

Aufstellung des Bebauungsplanes

„Grenzweg“

der Ortsgemeinde Dernbach

**Veröffentlichung der Planunterlagen
gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)
– Beteiligung der Öffentlichkeit –**

Auslegung der nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen.

Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit umweltbezogenen Informationen:

1.	Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.02.2023
2.	Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 07.02.2023
3.	Schreiben des Forstamt Neuhäusel vom 20.02.2023 u. 23.03.2023
4.	Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 07.03.2023
5.	Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 02.03.2023
6.	Schreiben der Verbandsgemeindewerke Wirges vom 17.07.2023

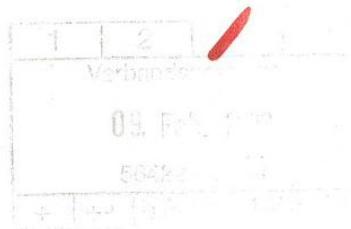
Bisher eingegangene Stellungnahmen von Privaten, einschließlich Verbänden und Vereinen, mit umweltbezogenen Informationen:

Keine

Die entsprechenden Stellungnahmen werden auf den nachfolgenden Seiten dargestellt.

Bisher eingegangene Stellungnahmen im Rahmen der Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange mit umweltbezogenen Informationen:

1. Schreiben Schreiben der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz vom 07.02.2023



RheinlandPfalz

STRUKTUR- UND
GENEHMIGUNGSDIREKTION
NORD

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 1227 I 56402 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

**REGIONALSTELLE
WASSERWIRTSCHAFT,
ABFALLWIRTSCHAFT,
BODENSCHUTZ**

Kirchstraße 45
56410 Montabaur
Telefon 02602 152-0
Telefax 02602 152-4100
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgdnord.rlp.de

07.02.2023

Mein Aktenzeichen
Az. 33-1/00/27.20
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom
24.01.2023

Ansprechpartner(in)/ E-Mail
Thomas Meuer
Thomas.Meuer@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax
02602 152-4132
0261 120-884132

**Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Ortsgemeinde Dernbach;
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13
Abs. 2 in Verbindung mit § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der o.g. Bebauungsplan soll ermöglichen, auf dem Gelände der Gärtnerei (Flur 43, Flurstücke 4210/2 und 4214) ein Wohnbereich einzurichten. Hierzu wird die Fläche als ein Mischgebiet ausgewiesen.

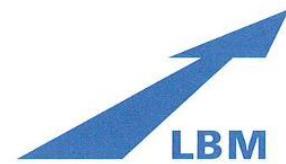
Wasserschutzgebiete sind im Plangebiet nicht vorhanden. Ausweislich des Altlastenkatasters haben sich auch keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben. Fließgewässer sind im ausgewiesenen Geltungsbereich des B-Planes nicht vorhanden. Nach den momentan vorliegenden Erkenntnissen ist eine Sturzflutengefährdung nach einem Starkregenereignis unwahrscheinlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Thomas Meuer)

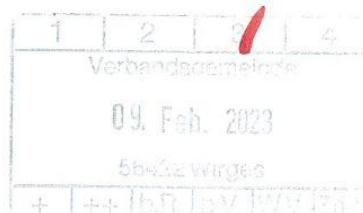
2. Schreiben des Landesbetriebes Mobilität Diez vom 07.02.2023



LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
DIEZ

Landesbetrieb Mobilität Diez, Postfach 15 29, 65574 Diez

Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges



Ihre Nachricht:
vom 24.01.2023
E-Mail Hr. Voß

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-XX-1e-51/23 IV 40

Ansprechpartner(in):
Birgit Otto
E-Mail:
birgit.otto
@Lbm-diez.rlp.de

Durchwahl:
(06432) 92006-5440
Fax:
(0261) 29 141-4843

Datum:
7. Februar 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung der Bauleitplanung gem. § 4 Abs. 1 BauGB

hier: Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“ der Ortsgemeinde Dernbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail vom 24.01.2023 haben Sie uns den Bebauungsplan „Grenzweg“ der Ortsgemeinde Dernbach zur Stellungnahme zugeleitet.

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Wohngebäudes im Anschluss an das bestehende Gärtneriegelände geschaffen werden.

Das Plangebiet befindet sich nicht direkt an Straßen des überörtlichen Verkehrs. Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die vorhandene Gemeindestraße „Martin-Luther-Straße“. Insofern bestehen keine Bedenken.

Im Hinblick auf die benachbarten Landesstraßen 312 und 313 hat die Ortsgemeinde Dernbach durch entsprechende Festsetzungen in der Planurkunde bzw. in den textlichen Festsetzungen zum o.a. Bebauungsplan den Erfordernissen des § 1 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes sowie zum Schutz vor solchen Einwirkungen oder zur Vermeidung bzw. Minderung solcher Einwirkungen für die zu treffenden baulichen und sonstigen technischen Vorkehrungen im Innen- und Außenwohnbereich in ausreichendem Maße Rechnung zu tragen.

Die hierzu erforderlichen Nachweise sind durch die Trägerin der Bauleitplanung in eigener Verantwortung zu erbringen. Sie trägt die Gewähr für die Richtigkeit der schalltechnischen Beurteilung.

Besucher:
Goethestr.9, 65582 Diez

Fon: (06432) 92006-0
Fax: (06432) 92006-5999

Web: lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
IBAN:
DE23600501017401507624
BIC: SOLADEST600

Geschäftsführer:
N.N.
Stellvertreter:
Franz-Josef Theis



Die Ortsgemeinde Dernbach hat mit der Festsetzung bzw. Durchführung der infolge der Bauleitplanung erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen auch sicher zu stellen, dass der Straßenbau- lastträger bei einem künftigen Neubau oder der wesentlichen Änderung der Landesstraßen nur insoweit Lärmschutzmaßnahmen zu betreiben hat, als diese über das hinausgehen, was die Gemeinde im Zusammenhang mit der Bauleitplanung bereits regeln müssen.

Die L 312 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 4840 Kfz/24h auf.
Die L 313 weist in diesem Bereich eine Verkehrsbelastung von 9365 Kfz/24h auf.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Jürgen Will

Im Auftrag



Birgit Otto

3. Schreiben des Forstamt Neuhäusel vom 20.02.2023 u. 23.03.2023

Gesendet: Montag, 20. Februar 2023 10:15
An: Voß, Daniel - VG Wirges
Betreff: AW: Aufstellung des Bebauungsplanes "Grenzweg" der Ortsgemeinde Dernbach; hier: Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrter Herr Voß,

Zwischenstand:

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich (wenn auch zwischenzeitlich gefällt) Wald gemäß Legaldefinition nach § 3 LWaldG, welcher für bauliche Nutzungen festgesetzt werden soll. Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange zu vorstehendem Bauleitverfahren prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung (Änderung der Bodennutzungsart durch Rodung) vorliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das Forstamt eine Umwandlungserklärung nach § 14 (5) Landeswaldgesetz.

Bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Umwandlungserklärung sind dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei einem Genehmigungsverfahren nach § 14 LWaldG selbst. Ich habe hierzu ein Anhörungsverfahren der TöB eingeleitet.

Mit besten Grüßen
Friedbert Ritter

ELEKTRONISCHER BRIEF

Forstamt Neuhäusel | Industriestraße | 56335 Neuhäusel

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges

Fachbereich Natürliche Lebensgrundlagen & Bauen
Rathaus
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

E-Mail: d.voss@wirges.de

Forstamt Neuhäusel

Industriestraße
56335 Neuhäusel
Telefon 02620 9535-0
Telefax 02620 9535-25
forstamt.neuhaeusel@wald-rlp.de
www.wald.rlp.de

23.3.2023

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax / Mobil
63 310 – 2023 B-Plan Dernbach_Grenzweg	Mail vom 24. Januar 2023	Friedbert Ritter Friedbert.Ritter@wald-rlp.de	02620 9535-22 02620 9535-25 Mobil 015228850736

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Dernbach – Bebauungsplan Grenzweg

- Forstfachbehördliche Stellungnahme zum Bebauungsplan
- Landeswaldgesetz | Umwandlungserklärung gemäß § 14 (5) LWaldG im Zuge des Bauleitverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Ortsgemeinderat von Dernbach hat in seiner Sitzung am 21.12.2022 den Beschluss gefasst, ein Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans „Grenzweg“ einzuleiten.

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindet sich Wald gemäß Legaldefinition nach § 3 LWaldG, welcher für bauliche Nutzungen festgesetzt werden soll.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens der Träger öffentlicher Belange zu vorstehendem Bauverfahren prüft das Forstamt, ob die Voraussetzungen für eine Genehmigung zur Umwandlung (Änderung der Bodennutzungsart durch Rodung) vorliegen. Beim Vorliegen der Voraussetzungen erteilt das Forstamt eine Umwandlungserklärung nach § 14 (5) Landeswaldgesetz. Bei der Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung einer Umwandlungserklärung sind dieselben Maßstäbe anzulegen wie bei einem Genehmigungsverfahren nach § 14 LWaldG selbst.

I. Umwandlungserklärung

Gemäß § 14 LWaldG Wald darf nur mit Genehmigung des Forstamtes gerodet und in eine andere Bodennutzungsart umgewandelt werden (Umwandlung). Die Umwandlung ist ein Rechtsakt. Das heißt auch bereits gefällte Bäume (siehe Anhang), wie hier im Geltungsbereich bereits erfolgt, erfordern dennoch das förmliche Verfahren nach § 14 LWaldG.

Nach Abwägung der öffentlichen Interessen zur Erhaltung des Waldes und der Anhörung der fachlich berührten Behörden als Träger öffentlicher Belange, erteilen wir hiermit nach § 14 (5) LWaldG eine

Umwandlungserklärung.



Bitte beachten Sie, dass die Umwandlungserklärung nicht die Umwandlungsgenehmigung ersetzt.

Sobald der Bebauungsplan Rechtskraft erwirkt hat, bedarf es im zweiten Schritt der Beantragung der Genehmigung auf Änderung der Bodennutzungsart gemäß § 14 LWaldG beim zuständigen Forstamt.

II. Stellungnahme zum B-Plan

Der Geltungsbereich des B-Planes grenzt an Wald an. Bebauungen in Waldrandnähe sind i.d.R. immer mit einer erhöhten Verkehrssicherung und mit Bewirtschaftungsschwierissen für den Waldeigentümer verbunden. Bei Einhaltung aller Eigentümerpflichten kann nicht ausgeschlossen werden, dass bei Sturmereignissen mit einem erhöhten Gefahrenpotential für Leib und Leben sowie für Gebäude gerechnet werden muss.

Nach fortfachbehördlicher Gefahreneinschätzung und in Verbindung mit den örtlichen Wuchsverhältnissen ist als Abstandsrichtwert ein Mindestabstand 30 m zwischen Waldrand und zu erwartender Bebauung einzuhalten. Die Mindestabstandsregelung ist unabhängig von der derzeitigen Baumhöhe anzusetzen.

Sofern die Einhaltung des Sicherheitsabstandes im Falle einer Genehmigung und anschließender Umsetzung des Bauvorhabens nicht gewahrt ist, empfehlen wir, eine Haftungsausschlussserklärung für Schäden, ausgehend von dem angrenzenden Waldbestand abzuschließen, die den Waldbesitzer in vollem Umfang von jeglicher Haftungspflichtpflicht befreit.

Die Haftungsausschlussserklärung ist vom Bauherrn gegenüber dem betroffenen Waldbesitzer, abzugeben. Des Weiteren wäre im Hinblick auf die Gefahr für Leib und Leben eine entsprechende Auslegung der Statik des Gebäudes, z.B. in Form eines verstärkten Dachstuhls, zu fordern.

Darüber hinaus verweisen wir auf die Allgemeine Anforderungen gemäß § 3 (1) Landesbauordnung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Friedbert Ritter



Begebinheit vor Ort | Fotos vom 13.2.202:

Es ist davon auszugehen, dass hier eine Baumentnahme stattgefunden hat. Das Überbauen von vermutlich Aushubmaterial lässt ggf. vorhandene Stockbilder nicht mehr erkennen.





RheinlandPfalz
FORSTAMT



4. Schreiben des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz vom 07.03.2023



ELEKTRONISCHER BRIEF

Landesamt für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz
Postfach 10 02 55 | 55133 Mainz

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

Emy-Roeder-Straße 5
55129 Mainz
Telefon 06131 9254-0
Telefax 06131 9254-123
Mail: office@lgb-rlp.de
www.lgb-rlp.de

07.03.2023

Mein Aktenzeichen **Ihr Schreiben vom**
Bitte immer angeben! 24.01.2023
3240-0068-23/V1 E-Mail
kp/pb

Telefon

Bebauungsplan "Grenzweg" der Ortsgemeinde Dernbach

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz (LGB) werden zum oben genannten Planvorhaben folgende Anregungen, Hinweise und Bewertungen gegeben:

Bergbau / Altbergbau:

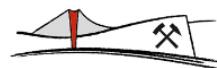
Die Prüfung der hier vorliegenden Unterlagen ergab, dass der ausgewiesene Bebauungsplan "Grenzweg" von den bereits erloschenen Bergwerksfeldern "Bergmannsglück IV" (Braunkohle) sowie "Agatha kons."(Eisen) überdeckt wird. Aktuelle Kenntnisse über die letzten Eigentümerinnen liegen hier nicht vor.

Über tatsächlich erfolgten Abbau in den Bergwerksfeldern "Agatha kons." und "Bergmannsglück IV" liegen unserer Behörde keine Dokumentationen oder Hinweise vor.

In dem in Rede stehenden Gebiet erfolgt kein aktueller Bergbau unter Bergaufsicht.

Wir weisen jedoch darauf hin, dass sich ca. 45 m südlich des Plangebietes der unter Bergaufsicht stehende Tongewinnungsbetrieb "Moritz" befindet. Die Betreiberin ist die Firma Sibelco Deutschland GmbH, Sälzerstraße 20 in 56235 Ransbach-Baumbach.

Bankverbindung: Bundesbank Filiale Ludwigshafen
BIC MARKDEF1545
IBAN DE79 5450 0000 0054 5015 05
USt.-IdNr. DE355604202





Allgemeine Hinweise und Empfehlungen:

Die angefragte Fläche liegt in unmittelbarer Nähe eines bergbaulich genutzten Gebiets. In diesem Zusammenhang machen wir auf die grundsätzlich bestehende Gefahr einer jederzeit möglichen Beeinflussung der Tagesoberfläche, z. B. durch geänderte Grundwasserhorizonte und/ oder Setzungen, aufmerksam.

Bitte beachten Sie, dass unsere Unterlagen keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben, da grundsätzlich die Möglichkeit besteht, dass nicht dokumentierter historischer Bergbau stattgefunden haben kann, Unterlagen im Laufe der Zeit nicht überliefert wurden bzw. durch Brände oder Kriege verloren gingen.

Wir empfehlen Ihnen vorsorglich für das geplante Bauvorhaben die Einschaltung eines Baugrundgutachters bzw. Sachverständigen für Altbergbau.

Da wir keine Kenntnisse über eventuelle Planungen der Betreiberin des Tonbetriebes "Moritz" haben, empfehlen wir Ihnen, sich mit der Firma Sibelco Deutschland GmbH in Verbindung zu setzen.

Es erfolgte keine Prüfung der Ausgleichsflächen in Bezug auf Altbergbau. Sofern die Ausgleichsmaßnahmen den Einsatz von schweren Geräten erfordern, sollte hierzu eine erneute Anfrage zur Ermittlung eines möglichen Gefährdungspotenzials erfolgen.

Boden und Baugrund

– allgemein:

Grundsätzlich empfehlen wir bei Neubauprojekten objektbezogene Baugrunduntersuchungen bzw. die Einschaltung eines Baugrundberaters / Geotechnikers. Die Baugrunduntersuchungen sind dem LGB anzugeben und die Ergebnisse (Geodaten) sind mitzuteilen (siehe

<https://www.lgb-rlp.de/fachthemen/geologiedatengesetz.html>).



Die einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054 und DIN 4020 und DIN EN 1997-1 und -2, sind zu beachten.

Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 und der DIN 18915 zu berücksichtigen.

- mineralische Rohstoffe:

Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus rohstoffgeologischer Sicht keine Einwände.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez.

Dr. Thomas Dreher

G:\prinz\240068231.docx

5. Schreiben der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 02.03.2023

Westerwaldkreis

Kreisverwaltung
des Westerwaldkreises
in Montabaur



Kreisverwaltung des Westerwaldkreises • 56409 Montabaur

Verbandsgemeindeverwaltung
Wirges
z.H. Herrn Voß
Bahnhofstraße 10
56422 Wirges

1	2	3	4
Verbandsgemeinde			
07. März 2023			
56422 Wirges			
+	++	b.R.	b.V. W.V. Z.d.A.

Peter-Altmeyer-Platz I
56410 Montabaur

Telefon: 02602 124-0
Telefax: 02602 124-238

www.westerwaldkreis.de
kreisverwaltung@westerwaldkreis.de

Öffnungszeiten (durchgehend):

Mo: 7:30 bis 16:30 Uhr

Di, Mi, Fr: 7:30 bis 12:30 Uhr

Do: 7:30 bis 17:30 Uhr

Weitere Termine nach Vereinbarung.

Telefon (Fax)
02602 – 124471

E-Mail
Edgar.Deichmann@westerwaldkreis.de

Rückfragen an
Herrn Deichmann

Abt. / Az.
2A /610-13/
10.181.22

Datum
02.03.2023

Bauleitplanung der Ortsgemeinde Dernbach Aufstellung des Bebauungsplanes „Grenzweg“ Vorgezogene Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Voß,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB haben wir die Stellungnahmen der Fachbehörden unseres Hauses zu dem vorgelegten Satzungsentwurf eingeholt.

Zu den vorgelegten Unterlagen nimmt die Untere Naturschutzbehörde wir wie folgt Stellung:

Der Planungsbereich betrifft gärtnerisch genutzte und mit Waldgehölzen bestockte Flächen mittlerer Standorte. In den Jahren 2010 und 2014 wurden ohne Genehmigung Flächen überbaut bzw. versiegelt. Aus diesem Grunde ist der Gelände zustand von 1998 zu bilanzieren. Die Plangebietsgröße beträgt laut Katasterangaben nur 6.186 m².

In den Planunterlagen fehlt die Artenschutzrechtliche Abschichtungsprüfung. Es sind alle in ArteFakt für das Messtischblatt 5512 Montabaur aufgeführten Arten zu betrachten.

Ansonsten wurden zu dem Satzungsentwurf keine weiteren Anregungen und Bedenken vorgetragen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:



(Edgar Deichmann)



Sparkasse Westerwald-Sieg
IBAN: DE32 5735 1030 0000 5003 14
BIC: MALADE1AKI

Nassauische Sparkasse
IBAN: DE70 5105 0015 0803 0817 00
BIC: NASSDE55XXX

Westerwald Bank eG, Hachenburg
IBAN: DE12 5739 1800 0097 0000 42
BIC: GENODE51WWI

6. Schreiben der Verbandsgemeindewerke Wirges vom 17.07.2023

VERBANDSGEMEINDEWERKE WIRGES



Verbandsgemeindewerke * Postfach 11 40 * 56418 Wirges

Fachbereich 3

Im Hause

Verbandsgemeindeverwaltung Wirges

- Außenstelle

- Verbandsgemeindewerke, Straßen & Gewässer -
Bahnhofstraße 28
56422 Wirges



Auskunft erteilt: Guido Gaupels
Telefon: (0 26 02) 6 89 - 0 (Zentrale)

Durchwahl: (0 26 02) 6 89 - 151

Zimmer: 2.02

E-Mail: g.gaupels@wirges.de

Internet: https://www.wirges.de

Bankverbindung:

Nassauische Sparkasse Wirges

IBAN: DE02 5105 0015 0817 0002 90

BIC/SWIFT: NASSDE55XXX

Steuer-Nr.: 30/677/0044/7

Aktenzeichen:

Wirges, 17.07.2023

Bauleitplanung Ortsgemeinde Dernbach

Aufstellung des Bebauungsplans „Grenzweg“

Unterrichtung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

Verfahren: Regelverfahren

Guten Tag, sehr geehrter Herr Voß,

Bezug nehmend auf Ihr Schreiben (Mail) vom 24.Januar 2023 teilen wir Ihnen mit, dass seitens der Verbandsgemeindewerke Wirges keine Bedenken gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplans besteht insofern folgende Kriterien Beachtung finden:

Jedwede Form des Neubaus auf der vorgesehenen Fläche ist entwässerungstechnisch im Trennsystem vorzusehen. Die anfallenden häuslichen Schmutzabwasser sowie Niederschlagsabwasser der Hofflächen sind der Mischwasserkanalisation zuzuführen. Hierbei ist zu beachten, dass ein Überflutungsnachweis über die Leistungsfähigkeit des Grundleitungssystems zu erbringen ist. Des Weiteren behalten wir, VG Werke, Wirges, uns vor, die maximal vertretbare Drosselwassermenge aus dem Grundleitungssystem der geplanten Wohnbebauung in die bestehende Mischwasserkanalisation vorzugeben. Der Bauherr ist angehalten, diesen Wert frühzeitig bei den VG Werken anzufragen. In diesem Zusammenhang ist nicht auszuschließen, dass der Bauherr die Herstellung eines dezentralen Rückhalteraums auf seinem Grundstück vorzusehen hat. Die Niederschlagsabwasser der Dachflächen sind an den Regenwasserkanal anzubinden.

Die Anbindung an das öffentliche Trinkwassernetz sowie die verkehrstechnische Erschließung werden über den Straßenzug Grenzweg gewährleistet.

Mit freundlichen Grüßen


Ulrike Pfirrmann

Kaufm. Werkleiterin / Fachbereichsleiterin


Michael Endlein

Techn. Werkleiter



Öffnungszeiten:

Montag bis Mittwoch

8:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag

8:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag

8:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Wir bitten um vorherige Terminvereinbarung!

Formgebundene elektronische Kommunikation mit der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges

Über die Internetadresse: <http://www.rlp-service.de>

Postfach für Emails mit einer qualifizierten elektronischen Signatur: vg-wirges@poststelle.rlp.de

